

RS OGH 1996/7/4 6Ob666/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.1996

Norm

ABGB §692

Rechtssatz

Ist einem pflichtteilsberechtigten Erben ein Legat ausgesetzt oder ist ein sonstiger Legatar pflichtteilsberechtigt, so wird der Legatsanspruch bis zur Höhe der Pflichtteilsdeckung unter die Pflichtteilsansprüche gereiht, geht also den sonstigen Vermächtnissen vor, eine darüber hinausgehende Zuwendung unterliegt der Kürzung.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 666/95

Entscheidungstext OGH 04.07.1996 6 Ob 666/95

Veröff: SZ 69/155

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105266

Dokumentnummer

JJR_19960704_OGH0002_0060OB00666_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at